

Merkblatt

Eignungsprüfung

(Stand 10.02.2026)

A. Zulassung zur Eignungsprüfung

I. Vorbemerkung

Die Eignungsprüfung nach § 37a Abs. 2 StBerG ist nur für Personen gedacht, die über einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz zur selbständigen Hilfe in Steuersachen berechtigt, und in Deutschland geschäftsmäßig (d.h. selbständig) als Steuerberater tätig werden oder hier den Titel „Steuerberater“ führen wollen.

Personen aus einem Mitglied- oder Vertragsstaat oder der Schweiz, die hier in Deutschland lediglich eine nichtselbständige Arbeit in einem steuerberatenden Beruf suchen, benötigen hierfür keine zusätzliche Prüfung. Der Beruf einer nichtselbständig tätig werdenden Assistentkraft eines Steuerberaters oder einer Steuerabteilung ist in Deutschland nicht reglementiert. Arbeitssuchende können sich mit einer ausländischen Qualifikation auf dem deutschen Arbeitsmarkt bewerben. Ein zusätzlicher Qualifikationsnachweis oder eine besondere Anerkennung der ausländischen Qualifikation ist hierfür in Deutschland nicht vorgeschrieben.

Die Eignungsprüfung ist eine Unterform der Steuerberaterprüfung. Jedem Bewerber/jeder Bewerberin stehen nach dem Gesetz nur drei Prüfungsversuche zu. Die Form der Prüfung (Eignungsprüfung oder normale Steuerberaterprüfung) ist hierfür ohne Relevanz.

II. Zulassungsvoraussetzungen (vgl. § 37a Abs. 2 ff. StBerG)

1. Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt voraus, dass der Bewerber/die Bewerberin einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzt, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz zur selbständigen Hilfe in Steuersachen berechtigt.
 - Gleichgestellte Nachweise:
 - Ausbildungsnachweise, die
 - den erfolgreichen Abschluss einer in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder der Schweiz auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nicht formaler Ausbildungsprogramme absolvierten Ausbildung bescheinigen,

- von dem sie ausstellenden anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder der Schweiz als den Nachweisen nach § 37a Abs. 3 Satz 2 StBerG gleichwertig anerkannt wurden und
 - in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs des Steuerberaters dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung des Berufs des Steuerberaters vorbereiten.
 - Nachweise, die Berufsqualifikationen bescheinigen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaates für die Aufnahme und Ausübung des Berufs des Steuerberaters entsprechen, ihrem Inhaber jedoch nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaates erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen.
2. Nur für Bewerber/Bewerberinnen aus Staaten, in denen der Beruf des Steuerberaters nicht reglementiert ist:
- Der Bewerber/die Bewerberin muss den steuerberatenden Beruf, den er/sie aufgrund des Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises ausüben darf, in den vorhergehenden zehn Jahren mindestens ein Jahr in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden in einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder in der Schweiz ausgeübt haben.
- Die Pflicht zum Nachweis der einjährigen Berufserfahrung entfällt, wenn der Ausbildungsnachweis den Abschluss einer reglementierten Ausbildung im Sinne des Artikels 13 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG bestätigt.
- Die nach den im Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder der Schweiz geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zuständige Behörde muss bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausübung des Berufs vorbereitet wurde.

III. Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung

Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist an die Gemeinsame Prüfungsstelle der Steuerberaterkammern Düsseldorf, Köln und Westfalen-Lippe, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf zu richten, wenn der Bewerber/die Bewerberin im Zeitpunkt der Antragstellung vorwiegend im Land Nordrhein-Westfalen beruflich tätig ist oder - sofern er/sie keine Tätigkeit ausübt - hier seinen/ihren Wohnsitz hat (vgl. § 37b Abs. 1 StBerG). Bei mehreren Wohnsitzen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Bewerber/die Bewerberin vorwiegend aufhält.

Befindet sich der nach § 37b Abs. 1 StBerG maßgebliche Ort im Ausland, so ist die Steuerberaterkammer zuständig, in deren Bezirk sich der Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung im Inland befindet. Befindet sich der Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung im Ausland, so ist die Steuerberaterkammer zuständig, bei der die Zulassung zur Prüfung beantragt wurde.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das bundesweite Antragsportal der Steuerberaterkammern unter www.stbk-antragsportal.de.

Eine Bestätigung über den Eingang des Antrags wird innerhalb eines Monats versandt. Von fernmündlichen Rückfragen ist abzusehen.

IV. Vorzulegende Unterlagen

Die beizufügenden Unterlagen, soweit sie vom Bewerber/ von der Bewerberin stammen, sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen; Eine beglaubigte deutsche Übersetzung kann im begründeten Einzelfall angefordert werden (vgl. § 5 Abs. 3 DVStB).

1. Lebenslauf

Ein (bei wiederholtem Antrag aktualisierter) Lebenslauf mit genauen Angaben über die Person und den beruflichen Werdegang.

2. Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis

Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz zur selbständigen Hilfe in Steuersachen berechtigt oder gleichgestellter Nachweis (siehe unter II. Nr. 1).

3. Nur für Bewerber/Bewerberinnen aus Staaten, in denen der Beruf des Steuerberaters nicht reglementiert ist:

a. Tätigkeitsnachweis

Nachweis über die einjährige Tätigkeit in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden in dem aufgrund des Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis ausgeübten steuerberatenden Berufs.

Alternativ: Ausbildungsnachweis der den Abschluss einer reglementierten Ausbildung im Sinne des Artikels 13 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG bestätigt.

b. Bescheinigung über die Berufsvorbereitung

Bescheinigung der nach den im Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder der Schweiz geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörde, dass der Inhaber/die Inhaberin des Ausbildungs- oder Befähigungsnachweises auf die Ausübung des Berufs vorbereitet wurde.

4. Nachweise für die Befreiung von Prüfungsbestandteilen

Von einer zuständigen Stelle anerkannte Nachweise, dass der Bewerber/die Bewerberin im Rahmen seiner/ihrer bisherigen Ausbildung, durch Fortbildung oder im Rahmen seiner/ihrer bisherigen Berufstätigkeit einen wesentlichen Teil der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erlangt hat, die in der Prüfung insgesamt oder in einem der in § 37 Absatz 3 genannten Prüfungsgebiete gefordert werden, entsprechen.

Der Nachweis der im Rahmen der bisherigen Ausbildung erworbenen Kenntnisse ist durch Diplome oder gleichwertige Prüfungszeugnisse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung zu führen.

Zum Nachweis der im Rahmen der bisherigen beruflichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse sind Falllisten vorzulegen, die regelmäßig folgende Angaben enthalten müssen: Akten- oder Geschäftszeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art

und Umfang der Tätigkeit, Sachstand. Ferner sind auf Verlangen der für die Prüfung zuständigen Stelle anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

In Deutschland erworbene Aus- und Fortbildungsnachweise ermöglichen nicht das Entfallen von Prüfungsleistungen. Als Nachweis der bisherigen Berufstätigkeit können nur solche Tätigkeiten dienen, die aufgrund des im Herkunftsstaats erworbenen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises rechtmäßig ausgeübt wurden.

V. Zulassungsbescheid

Über den Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet die Gemeinsame Prüfungsstelle der Steuerberaterkammern Düsseldorf, Köln und Westfalen-Lippe nach Zahlung der Zulassungsgebühr durch schriftlichen Bescheid.

B. Prüfungsablauf

- I. Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt. Sie gliedert sich in einen schriftlichen Teil aus höchstens zwei Aufsichtsarbeiten aus unterschiedlichen Prüfungsgebieten und eine mündliche Prüfung.
- II. Die Prüfungsgebiete ergeben sich aus § 37 Abs. 3 StBerG, soweit sie nicht entfallen (siehe A. IV. Nr. 4).
- III. Die schriftliche Prüfung, die aus höchstens zwei Aufsichtsarbeiten besteht, wird an verschiedenen Orten des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt. In den Prüfungsräumen darf nicht geraucht werden. Wünsche, an einem bestimmten Ort zu schreiben, können nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. körperliche Gebrechen) berücksichtigt werden. Gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 DVStB ist jede Aufsichtsarbeit von mindestens zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) persönlich zu bewerten. In der Eignungsprüfung des Landes Nordrhein-Westfalen wird jede abgegebene Aufsichtsarbeit von drei Prüfern persönlich bewertet. In den zwei Aufsichtsarbeiten zur Eignungsprüfung werden für übergeordnete Aufgabenteile die jeweils zu erreichenden Punkte angegeben. Dies soll den Bewerbern und Bewerberinnen eine grobe Gewichtung in der schriftlichen Prüfung ermöglichen.

Bewerbern, die wegen einer nachgewiesenen Behinderung bei der Fertigung der Aufsichtsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, kann auf Antrag ein der Behinderung entsprechender Nachteilsausgleich für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt werden. Ein solcher Nachteilsausgleich im Sinne des § 18 Abs. 3 DVStB wird grundsätzlich nur solchen Bewerbern gewährt, die eine Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX nachgewiesen haben. Vorübergehende Krankheiten oder akute Verletzungen sind keine berücksichtigungsfähigen Behinderungen im Sinne des § 18 Abs. 3 DVStB. Über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet die Gemeinsame Prüfungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall. Die prüfungsrelevanten Auswirkungen der Behinderung sollen mittels einer amtsärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden, die auf eigene Kosten zu beschaffen ist. Aus der Bescheinigung sollte auch hervorgehen, dass eine Behinderung i.S. des § 2 Abs. 1 SGB IX gegeben ist. Schreibverlängerungen von mehr als einer Stunde kommen im Regelfall nicht in Betracht. Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden.

Die für den schriftlichen Teil der Steuerberaterprüfung zugelassenen Hilfsmittel gelten auch für die Eignungsprüfung. Sie werden (regelmäßig im Oktober des Vorjahres der Prüfung) in den gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder über den Termin der schriftlichen Steuerberaterprüfung und die hierfür zugelassenen Hilfsmittel (zu finden unter: [www. bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) bekanntgegeben.

Nähere Einzelheiten werden mit der Ladung zur schriftlichen Prüfung bekannt gegeben.

- IV. Die Ladungen zur schriftlichen und mündlichen Prüfung richten sich nach den §§ 17 und 26 Abs. 1 DVStB. Mit der Ladung zur mündlichen Prüfung werden die Einzelnoten der schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. Wünsche für einen bestimmten Termin der mündlichen Prüfung können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- V. In der mündlichen Prüfung ist zunächst ein kurzer Vortrag (von maximal 10 Minuten Dauer) über ein Thema der in § 37 Abs. 3 StBerG aufgeführten Prüfungsgebiete zu halten. Die Vorbereitungszeit hierfür beträgt eine halbe Stunde. Jeder Bewerber/jede Bewerberin erhält drei Themen zur Wahl. Für die Vorbereitung des Vortrags dürfen dieselben Hilfsmittel wie im schriftlichen Teil der Prüfung verwendet werden. Nähere Einzelheiten werden mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben.
- VI. Die Eignungsprüfung ist - ohne dass es noch einer mündlichen Prüfung bedarf - nicht bestanden, wenn die Gesamtnote (vgl. § 15 Abs. 2 DVStB) für die schriftliche Prüfung die Zahl 4,5 übersteigt (§ 25 Abs. 2 DVStB). Bei Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist die Prüfung bestanden, wenn die durch zwei geteilte Summe aus den Gesamtnoten für die schriftliche und die mündliche Prüfung die Zahl 4,15 nicht übersteigt (§ 28 Abs. 1 S. 2 DVStB).

C. Bestellung als Steuerberater

Die Bestellung als Steuerberater (vgl. § 40 StBerG und § 34 DVStB) ist von der für die beabsichtigte berufliche Niederlassung des Bewerbers/der Bewerberin örtlich zuständigen Steuerberaterkammer vorzunehmen. Um eine zeitnahe Abwicklung des Bestellungsverfahrens im Anschluss an die erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung zu gewährleisten, sollte der Antrag auf Bestellung als Steuerberater/in rechtzeitig vor dem Termin der mündlichen Prüfung, keinesfalls aber vor Bestehen der schriftlichen Prüfung, **bei der zuständigen Steuerberaterkammer** gestellt werden.

Anschriften der Steuerberaterkammern in NRW:

Steuerberaterkammer Düsseldorf Postfach 10 48 55 40039 Düsseldorf Tel.: 0211/66906-0 Fax: 0211/66906-600 http://www.stbk-duesseldorf.de	Steuerberaterkammer Köln Gereonstraße 34 - 36 50670 Köln Tel.: 0221/33643-0 http://www.stbk-koeln.de	Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe Erphostr. 43 48145 Münster Tel: 0251/41764-0 Fax: 0251/41764-27 http://www.stbk-westfalen-lippe.de
--	--	---

D. Gebühren

Für die Bearbeitung des Antrags auf **Zulassung zur Eignungsprüfung** ist - auch bei wiederholter Antragstellung - eine Gebühr von **250,- €** an die Gemeinsame Prüfungsstelle der Steuerberaterkammern Düsseldorf, Köln und Westfalen-Lippe zu entrichten.

Deutsche Bank AG

IBAN: DE89 3007 0010 0057 0978 00

BIC: DEUTDEDDXXX

Verwendungszweck: **E-Prüfung, Name, Vorname**

Die Antragstellung über das bundesweite Antragsportal der Steuerberaterkammern (www.stbk-antragsportal.de) sieht zusätzliche Zahlungsmethoden vor.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Bearbeitung eines Zulassungsantrags erst begonnen wird, wenn die Zulassungsgebühr bei der Gemeinsamen Prüfungsstelle der Steuerberaterkammer Düsseldorf, Köln und Westfalen-Lippe eingegangen ist. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten des Bewerbers/der Bewerberin. Zieht der Bewerber/die Bewerberin seinen/ihren Zulassungsantrag nach der Entscheidung über den Antrag zurück oder nimmt er/sie - aus welchen Gründen auch immer - an der Prüfung nicht teil, kommt eine Erstattung der Zulassungsgebühr nicht in Betracht. Wird der Zulassungsantrag dagegen vor der Entscheidung über den Antrag zurückgenommen, wird die Hälfte der Gebühr erstattet (§ 164b Abs. 2 StBerG).

Die Gebühr für das **Prüfungsverfahren** beträgt **1.200,- € (1.400,- € für Prüfungen die nach dem 01.01.2027 stattfinden)** und ist unter Angabe des o.a. Verwendungszweckes auf das vorstehende Konto zu entrichten. Zahlt der Bewerber/die Bewerberin nicht rechtzeitig, so gilt dies als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung (§ 39 Abs. 2 StBerG).

E. Hinweise

1. Ein Wohnsitzwechsel und jede sonstige für die Prüfung relevante Veränderung in den persönlichen Verhältnissen in der Zeit zwischen dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung und der mündlichen Prüfung sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Wegen der Möglichkeit, eine verbindliche Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zu beantragen, wird auf § 38a StBerG und § 7 DVStB verwiesen.